

Art. 178a

§ 1. Wer im Trunkenheitszustand oder unter Einfluss eines Rauschmittels im Verkehr zu Lande, zu Wasser oder in der Luft ein Kraftfahrzeug führt, wird mit Geldstrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 2. Wer im Trunkenheitszustand oder unter Einfluss eines Rauschmittels auf einer öffentlichen Straße, im bewohnten Bereich oder in einer Verkehrszone ein anderes als im § 1 bezeichnetes Fahrzeug führt, wird mit Geldstrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zum einen Jahr bestraft.

§ 3. (aufgehoben)

§ 4. Wurde der Täter einer in § 1 genannten Handlung bereits wegen des Führens eines Kraftfahrzeugs im Trunkenheitszustand oder unter Einfluss eines Rauschmittels oder wegen einer im Trunkenheitszustand oder unter Einfluss eines Rauschmittels begangenen Straftat nach Art. 173, 174, 177 oder 355 § 2 rechtskräftig verurteilt oder hat der Täter eine der in § 1 genannte Handlung während der Dauer des wegen einer Straftat verhängten Fahrverbots begangen, wird er mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.¹

1. Vorbemerkungen

Mit Gesetz vom 14.04.2000 zur Änderung des Strafgesetzbuches² ist die Trunkenheit im Verkehr von einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat umgestuft worden.

Art. 178a plStGB regelt die Trunkenheit eines Fahrzeugführers. Strafbar ist, wer ein Fahrzeug im Trunkenheitszustand oder unter Einfluss eines Rauschmittels führt. Dieser Artikel stellt ebenso wie § 316 StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar.³ Allerdings ergibt ein Vergleich zwischen Art. 178a plStGB und § 316 StGB sowohl auf der Tatbestandsebene als auch auf der Rechtsfolgenseite erhebliche Unterschiede, die nachfolgend unter den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen einer vergleichenden Analyse unterzogen werden.

¹ Übersetzung: Damian Jakobek; Aktualisierung: Paweł Nalewajko.

² Dz.U. Nr. 48, Pos. 548.

³ Zoll (Hrsg.), Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Band II, Warszawa 2008, S. 485.

2. Objektive Tatbestandsmerkmale des Art. 178a § 1 plStGB

a) Führen eines Kraftfahrzeugs

Der polnische Gesetzgeber hat unter Berücksichtigung der von den Kraftfahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahr das Führen eines mechanischen Fahrzeugs (vgl. Art. 178a § 1 plStGB) anders geregelt als bei sonstigen Fahrzeugen (vgl. § 178 § 2 plStGB).

§ 316 StGB nimmt dagegen auf der Tatbestandsebene eine solche Unterscheidung nicht vor. Vielmehr werden als Fahrzeuge i.S.d. § 316 StGB alle Kraftfahrzeuge, also auch Fahrzeuge, die nicht mit der Motorkraft angetrieben werden (Fahrräder, Segelfahrzeuge etc.) zusammengefasst.⁴

Diese Unterscheidung wirkt sich allerdings nach deutschem Recht auf der Rechtsfolgenreite aus. Nach § 69 StGB kann die Fahrerlaubnis nur bei einer Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges entzogen werden.⁵ Damit werden z.B. keine Radfahrer erfasst. Darauf wird noch bei den Rechtsfolgen näher eingegangen.

Nach Art. 178a § 1 plStGB kann derjenige bestraft werden, der im Zustand der Trunkenheit oder Einfluss eines Rauschmittels ein Kraftfahrzeug im Verkehr zu Lande, zu Wasser oder in der Luft führt.

Unter einem Kraftfahrzeug ist jedes Fahrzeug zu verstehen, welches unter Einsatz eines eigenen Motors bzw. Motorkraft in Gang gesetzt werden kann. Erfasst werden damit auch Schienen, Schlitten- und Luftkissenfahrzeuge.

Diese Tatvariante kann überall dort verwirklicht werden, wo der Fahrzeugverkehr stattfindet. Es handelt sich dabei um den Verkehr, bei dem bestimmte anerkannte Verhaltensregeln gelten.⁶ Dabei ist zu beachten, dass diese Straftat genau wie bei § 316 StGB⁷ nur im öffentlichen Verkehr begangen werden kann.

b) Trunkenheitszustand oder Einfluss eines Rauschmittels

⁴ Tröndle/Fischer, § 316 Rn. 4.

⁵ Vgl. Wortlaut des § 69 StGB.

⁶ Vgl. Górnio (Hrsg.), Kodeks karny. Komentarz, Warszawa 2005, S. 144.

⁷ Vgl. Tröndle/Fischer, § 316 Rn. 4.

Anders als bei § 316 StGB kennt die polnische Rechtsordnung nicht die Begriffe der relativen und absoluten Fahruntüchtigkeit. Der Begriff des Trunkenheits- bzw. Rauschmittelzustands wurde durch den polnischen Gesetzgeber in Art. 115 § 16 plStGB legal definiert. Mildere Formen der Trunkenheit im Verkehr wurden in dem Übertretungsgesetz geregelt.⁸

Ein Trunkenheitszustand im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Gehalt des Alkohols im Blut einen Wert von 0,5 Promille überschreitet oder zu einer diesen Wert überschreitenden Anreicherung führt oder der Alkoholgehalt in einem Kubikdezimeter ausgeatmeter Luft 0,25 mg überschreitet oder zu einer diesen Wert überschreitenden Anreicherung führt.⁹ Dabei gilt diese gesetzliche Grenze für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen. Damit kommen anders als im deutschen Recht verschiedene Grenzwerte bei der Feststellung der absoluten Fahruntüchtigkeit zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmern nicht in Betracht.¹⁰ Auch wenn die Grenze zum Zeitpunkt der Messung noch nicht erreicht ist, reicht der Nachweis aus, dass diese Grenze mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auftreten wird.

3. Objektive Tatbestandsmerkmale des Art. 178a § 2 plStGB

Diese Vorschrift unterscheidet sich im Gegensatz zum § 1 sowohl im Bezug auf die Art des Fahrzeuges als auch bezüglich des Bereiches, in dem er geführt wird.

Ein Fahrzeug im Sinne des § 2 kann damit keine in § 1 genannten mechanischen Fahrzeuge erfassen. Umfasst werden vielmehr Fahrzeuge, die mit Hilfe von Tieren oder Muskelkraft in Bewegung gesetzt werden. Zu den Bereichen, in denen das Fahrzeug geführt wird, zählen die öffentliche Straße oder eine geschlossene Wohnanlage. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, die Einschränkungen auf den Straßenverkehr zu begrenzen.

4. Subjektive Tatbestandsmerkmale

Entgegen der deutschen Regelung in § 316 Abs. 1 und 2 StGB unterscheidet die polnische Rechtsordnung nicht zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die polnische Rechtsordnung kennt im Gegensatz zum deutschen Strafgesetzbuch (vgl. § 316 Abs. 2 StGB) keine

⁸ Vgl. Art. 87 des polnischen Übertretungsgesetzes, Neufassung des Gesetzestextes Dz.U. 2010 Nr. 46, Pos. 275.

⁹ Vgl. E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 94.

¹⁰ Vgl. Tröndle/Fischer, § 316 Rn. 25-27.

fahrlässige Trunkenheit im Verkehr. Damit muss bei Art 178a plStGB sowohl Vorsatz (dolus eventualis ausreichend) im Bezug auf die Fahruntüchtigkeit als auch bezüglich der übrigen objektiven Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Fahrlässigkeitsformen der Trunkenheit im Verkehr befinden sich dagegen im polnischen Übertretungsgesetz (vgl. Art. 87 plÜbertrG).

5. Rechtsfolgen

a) Strafen

Die Tat gem. Art 178a § 1 plStGB wird mit einer Geldstrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Dagegen sieht § 2 neben der Geld- und Freiheitsbeschränkungsstrafe eine Freiheitsstrafe bis zum einen Jahr vor. Der unterschiedliche Strafraum resultiert aus der unterschiedlichen Betriebsgefahr, die von den verschiedenen Fahrzeugarten ausgeht. Dagegen sieht § 316 StGB einen einheitlichen Strafraum vor.

b) Strafmaßnahmen

Neben der oben genannten Strafen kann als eine Strafmaßnahme gem. Art. 39 Nr. 3 plStGB das Fahrverbot verhängt werden. Das Fahrverbot im polnischen Strafgesetzbuch kann trotz der gleichen Terminologie nicht mit der deutschen Regelung in § 44 StGB gleichgesetzt werden. Im Gegensatz zum deutschen Fahrverbot gem. § 44 StGB der bei Trunkenheit im Verkehr nur selten zur Anwendung kommt, ist die Strafmaßnahme gem. Art. 39 Nr. 3 i.V.m. Art. 42 plStGB der Regelfall.

Das Fahrverbot im polnischen Recht kann auch nicht mit der Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB gleichgesetzt werden. Dem polnischen Fahrverbot kommt jedenfalls nach herrschender Meinung im Regelfall eine solche Wirkung nicht zu. Einige Elemente weisen aber einen ähnlichen Charakter auf, so dass auf diese im folgenden Vergleich hingewiesen wird.

Die Voraussetzungen des Fahrverbots werden in Art 42 plStGB geregelt.

aa) Voraussetzungen des fakultativen Fahrverbots gem. Art. 42 § 1 plStGB

Gemäß Art. 42 § 1 plStGB kann das Gericht das Fahrverbot gegenüber einem Teilnehmer im Straßenverkehr anordnen, wenn dieser wegen einer Straftat gegen die Verkehrssicherheit verurteilt worden ist. Durch diese Wendung gab der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass es sich hier um eine fakultative Anordnung handelt, bei der das Gericht über einen Ermessensspielraum verfügt.

Die teils verwirrende Vorschrift definiert nicht genauer den Begriff des Teilnehmers am Straßenverkehr. Eine Definition liefert Art. 2 Nr. 17 plStVG¹¹. Nach dieser Vorschrift handelt es sich hierbei um Fußgänger, Fahrzeugführer sowie andere Personen, die sich im bzw. auf einem Fahrzeug, das am Verkehr teilnimmt, befinden. Allerdings steht diese Auslegung im Widerspruch zu Art. 42 § 1 plStGB in fine, denn dieser fordert, dass die Gefährdung des Straßenverkehrs durch einen Fahrzeugführer verursacht wird.

Das Oberste Gericht hat diese Frage dahin entschieden, dass von der Vorschrift alle Verkehrsteilnehmer umfasst werden. Nur durch diese weite Auslegung kann die Sicherheit des Verkehrs vollumfänglich gewährleistet werden.¹² Ein Vergleich mit §§ 44, 69 StGB zeigt bereits hier, dass der Anwendungsbereich im polnischen Strafgesetzbuch weit reichender ist, weil im deutschen Recht nur Kraftfahrzeugführer¹³ von den Folgen der §§ 44, 69 StGB erfasst werden.

Art. 42 plStGB sieht keine enumerative Aufzählung vor. Bei diesen Straftaten handelt es sich insbesondere um solche, die im XXI Abschnitt des polnischen Strafgesetzbuches geregelt sind. Es können aber auch weitere Straftaten in Betracht kommen wie z.B. Art. 355 plStGB. Die Prognose muss ergeben, dass für die Zukunft weiterhin eine Gefährdung des Straßenverkehrs besteht (sog. Ungeeignetheitsprognose).

Im Falle der fakultativen Anordnung muss das Gericht positiv feststellen, auf welche Art von Fahrzeugen das Fahrverbot greifen soll. Dabei muss das Gericht die Gefahr einschätzen, die von dem Täter ausgeht und welche Arten von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen werden müssen, um diese Gefahr zu beseitigen.

bb) Voraussetzungen des obligatorischen Fahrverbots gem. Art. 42 § 2 plStGB

¹¹ Straßenverkehrsrecht vom 20.6.1997, Neufassung des Gesetzestextes Dz.U. 2005, Nr. 108, Pos. 908.

¹² Zoll (Hrsg.), Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Band II, Warszawa 2008, S. 697.

¹³ Vgl. den eindeutigen Wortlaut der §§ 44, 69 StGB.

Nach Art. 42 § 2 plStGB ist das Fahrverbot (hinsichtlich aller Arten von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugen einer bestimmten Art) obligatorisch zu verhängen, wenn sich der Täter während der Begehung einer Straftat gem. Art. 42 § 1 plStGB im Zustand der Trunkenheit oder unter Einfluss eines Rauschmittels befand oder vom Ort des Geschehens im Sinne des Art. 173 plStGB, Art. 174 plStGB oder Art. 177 plStGB geflüchtet ist.

Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 69 Abs. 2 StGB. Diese Vorschrift zählt genau wie Art. 42 § 2 plStGB einen Katalog von Straftaten auf, bei denen eine Regelvermutung für die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen greift.

Die Wirkung der Vermutung¹⁴ geht dahin, dass eine positiv begründende Gesamtwürdigung nur dann erforderlich ist, wenn ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ein Ausnahmefall ergeben könne. Bei den Ausnahmen kommt eine Vielzahl von Umständen objektiver und subjektiver Natur in Betracht. Damit kann die Vermutung nach deutschem Recht durch besondere Umstände widerlegt werden. Solche Ausnahmen lässt die polnische Rechtsordnung in Art. 42 § 2 plStGB nicht zu.

cc) Voraussetzungen des Fahrverbots gem. Art. 42 § 3 und 4 plStGB

Nach Art. 42 § 3 plStGB verhängt das Gericht ein lebenslanges Fahrverbot für Kraftfahrzeuge, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat im Sinne des Art. 173 plStG dessen Folge der Tod eines anderen oder eine schwere Körperverletzung ist, oder zum Zeitpunkt der Straftat im Sinne des Art. 177 § 2 plStGB oder Art. 355 § 2 plStGB sich im Zustand der Trunkenheit, unter Einfluss von Rauschmitteln befunden hat oder vom Unfallort geflüchtet ist. Das Gericht kann hier nur in besonderen Fällen von der Verhängung des lebenslangen Fahrverbots absehen. Bei Art. 42 § 4 wird dem Gericht kein Ermessen eingeräumt. Bei wiederholter Straftat gem. Art. 42 § 3 plStGB ist das Fahrverbot lebenslänglich für alle Fahrzeugtypen zu verhängen.

Als vergleichbare Konstruktion kann für die deutsche Rechtsordnung nur die Vorschrift über der Anordnung einer Sperrfrist gem. § 69a StGB herangezogen werden. Diese sieht gem. § 69a Abs. 1 S. 2 StGB die Möglichkeit vor, eine lebenslängliche Sperrfrist zu verhängen, wenn die in Satz 1 verhängte Höchstsperfrist von fünf Jahren ihre Wirkung nicht erzielen kann. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, die nur in Ausnahmefällen angeordnet

¹⁴ Vgl. Tröndle/Fischer, § 69 Rn. 22.

wird, wobei die Anforderungen an die Rechtsprechung bezüglich der Begründung einer lebenslänglichen Sperrfrist als sehr hoch anzusehen sind. Damit sind die Instrumente in der polnischen Rechtsordnung viel differenzierter ausgestaltet. Insbesondere eine obligatorische Anordnung eines lebenslänglichen Fahrverbotes ist der deutschen Rechtsordnung fremd.

dd) Dauer der Anordnung

Außer in den Fällen des lebenslänglichen Fahrverbots gem. Art. 42 § 3 und 4 pStGB wird das Fahrverbot nach dem polnischem Recht für die Dauer vom einen bis zu zehn Jahren angeordnet (vgl. Art. 43 § 1 pStGB). Die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis wird für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angeordnet. Ein Vergleich mit der deutschen Regelung bezüglich der Sperrfrist in § 69a Abs. 1 StGB¹⁵ zeigt, dass auch hier der polnische Gesetzgeber eine deutlich strengere Rechtsfolge vorsah.

Für die Praxis ist es wichtig, dass bei einem Fahrverbot von über einem Jahr sich der Täter einer neuen Fahrerlaubnisprüfung unterziehen muss.

Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Art. 43 § 3 pStGB besagt, dass mit der Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig der Führerschein einzuziehen ist. Der Verurteilte ist verpflichtet, den Führerschein bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzugeben. Die gleichen Folgen treten in der deutschen Rechtsordnung gem. § 69a StGB. Um den Lauf der Sperrfrist in Gang zu setzen, muss das Dokument bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde hinterlegt werden.

Bearbeiter: RA Damian Jakobek, Aktualisierung: Dr. Paweł Nalewajko

¹⁵ Nach § 69a StGB bestimmt das Gericht für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine Sperrfrist von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.